



## **Überprüfung der Pensionszusage**

**von Herrn Simon Sicher**

**Firma Muster GmbH,  
München**

AUSZUG

## 1. Der Durchführungsweg Pensionszusage beim Gesellschafter-Geschäftsführer

Die betriebliche Altersversorgung zu Gunsten von Herrn Simon Sicher erfolgt über den Durchführungsweg Direktzusage. Die Direktzusage zeichnet sich dadurch aus, dass die Erfüllung des Versorgungsversprechens unmittelbar durch den Arbeitgeber erfolgt. Ein Versorgungsträger wie bei den Durchführungswegen Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds ist nicht dazwischen geschaltet.

Alle Rechte und Pflichten aus der betrieblichen Altersversorgung leiten sich unmittelbar aus der Pensionszusage ab.

Insbesondere sind bestehende Rückdeckungsversicherungen ohne jeden Einfluss auf die Versorgungsverpflichtungen. Die Rolle von Rückdeckungsversicherungen beschränkt sich auf die Aufgabe der Finanzierung der Lasten, die für den Arbeitgeber während der Rentenbezugsphase entstehen.

Im Idealfall wird durch die Dotierung der Rückdeckungsversicherungen die periodengerechte Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen, wie sie bilanziell durch die Bildung von Pensionsrückstellungen vorgenommen wird, in der Realität abgebildet. Das heißt, dass während der Anwartschaft liquide Mittel in das Finanzierungsinstrument Rückdeckungsversicherung fließen, so dass daraus dann in der Leistungsphase die Renten bezahlt werden können. In der Anwartschaftsphase wird also Cashflow zu Gunsten der Rückdeckungsversicherung geleistet, so dass in der Rentenphase die GmbH keinen Cashflow zu Gunsten der Rentner aufbringen muss. Die GmbH ist während der Rentenphase „Durchgangsstation“ für die Rentenleistungen aus der Rückdeckungsversicherung und leitet diese an den Betriebsrentner weiter.

Natürlich kann die Firma die Mittel für die Erfüllung der Pensionszusage auch auf andere Art ansparen als über eine Rückdeckungsversicherung, etwa über Fonds. Sie kann rein prinzipiell natürlich die Leistungen aus der Pensionszusage auch aus dem laufenden Ertrag erbringen.

Für die zugesagten Leistungen müssen gemäß §§ 249 HGB, 6a EStG in der Handels- und Steuerbilanz Pensionsrückstellungen gebildet werden. Die Zuführungen zu dem Bilanzposten Pensionsrückstellung während der Anwartschaftszeit mindern den Gewinn. Die Bemessung der Zuführungen in der Steuerbilanz richtet sich im Wesentlichen nach dem Teilwertverfahren. In der Handelsbilanz kommen auch andere Bewertungsverfahren zum Einsatz, z.B. die aus der internationalen Rechnungslegung bekannte Projected Unit Credit Methode (PUC-Methode). Bei dieser Methode wird der Barwert der gesamten künftigen, dynamischen Versorgungsleistungen, der den bereits zurückgelegten Dienstzeiten zuzuordnen ist, bewertet. Dies entspricht einem degressiv quotierten Anwartschaftsbarwert.

Damit eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer von den Finanzbehörden steuerlich anerkannt wird, müssen bestimmte Kriterien eingehalten werden. Es sind hierbei insbesondere die Einkommensteuerrichtlinien (EStR) Abschnitt 6a, die Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) Abschnitt 36 und 38, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und die einschlägigen Schreiben des Bundesfinanzministeriums maßgeblich. Die wesentlichen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer muss im Zeitpunkt der Zusage-Erteilung vom **Selbstkontrahierungsverbot** gemäß § 181 BGB, § 35 Abs. 3 GmbHG befreit sein.

Es muss für die Erteilung einer Pensionszusage ein **Beschluss der Gesellschafterversammlung** vorliegen, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Fehlt der Gesellschafterbeschluss, werden die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen nicht anerkannt.

Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer müssen die **Gesamtbezüge angemessen** sein. Bei der Prüfung der Angemessenheit wird bei einer unmittelbaren Versorgungszusage die fiktive Jahresnettoprämie berücksichtigt, bei mittelbarer Ausgestaltung des Versorgungsversprechens der tatsächliche Aufwand.

Weiter darf es nicht zu einer **Übersorgung** des Gesellschafter-Geschäftsführers kommen. Unter Berücksichtigung aller Versorgungsbezüge darf der Versorgungsanspruch 75 % der letzten Aktiven-Bezüge nicht überschreiten.

Die Vereinbarung mit einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer muss im Voraus abgeschlossen werden. D.h. er darf nicht im Nachhinein für seine Dienste für die Firma durch eine Pensionszusage belohnt werden (**Nachzahlungsverbot**). So bedürfen auch Verbesserungen einer Versorgungszusage einer rechtzeitigen Vereinbarung. Sind solche Vereinbarungen verspätet, werden sie nicht steuerlich anerkannt. Es werden immer nur künftige Dienstjahre berücksichtigt. Eng hiermit zusammen hängt das **Kriterium der Erdienbarkeit**: So muss die zugesagte Leistung dem Grunde und der Höhe nach in der künftigen Dienstzeit erdienbar sein. Dies bedeutet, dass der Zeitraum zwischen Zusage-Erteilung und Erreichen des Pensionsalters mindestens 10 Jahre betragen muss; zudem muss eine Zusage vor Erreichen des 60. Lebensjahr erteilt werden.

Bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist die Erdienbarkeit gegeben, wenn bei 12-jähriger Betriebszugehörigkeit die Zusage mindestens 3 Jahre bestanden hat.

Die Zusage muss **klar und eindeutig** sein. Unklarheiten gehen zu Lasten des zusagenden Unternehmens. Sie muss schriftlich erteilt werden und alle Regelungen umfassen, die dem Begünstigten zugesagt werden sollen. In der Zusage müssen Art, Form, Voraussetzungen und Höhe **schriftlich fixiert** sein.

Weiter muss eine Versorgungszusage **ernsthaft gemeint** sein, um steuerlich anerkannt zu werden.

Eine Zusage darf erst nach einer angemessenen **Warte- bzw. Probezeit** erteilt werden. Ist eine Gesellschaft neu gegründet worden, wird die künftige wirtschaftliche Entwicklung und damit Leistungsfähigkeit erst nach einem Zeitraum von 5 Jahren feststehen. Bei Diensteintritt in ein bereits bestehendes Unternehmen reicht eine Probezeit von 2 bis 3 Jahren aus.

Bei einem Verstoß gegen die maßgeblichen Kriterien droht eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), Abschnitt 36 KStR.

## 2. Inhaltliche Prüfung der Pensionszusage

### 2.1. Eingereichte Unterlagen

Die Prüfung der Pensionszusage erfolgt auf Basis dieser Unterlagen:

---

Pensionszusage (Kopie)

---

Nachträge zur Pensionszusage (Kopie)

---

letztes versicherungsmathematisches Gutachten (Kopie), sofern vorhanden

---

Unterlagen zur Prüfung des Insolvenzschutzes (Kopie der Bestätigung)

---

### 2.2. Kurzbeschreibung der Pensionszusage

---

**Herr Simon Sicher,**  
**geboren am**

**17.06.1960**

---

**Datum Firmeneintritt**

**01.09.1999**

---

#### **Zusage vom 28.11.2000:**

Es besteht eine Anwartschaft für **Simon Sicher** auf

**Altersrente** ab Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von **5.000 EUR** monatlich

**Invalidenrente** in Höhe der Altersrente

**Witwenrente** in Höhe von 50 % der Anwartschaft auf Alters- bzw. Invalidenrente

Laufende Leistungen erhöhen sich garantiert um 5 % jährlich.

### 2.3. Auswertung der Pensionszusage von Herrn Simon Sicher

---

#### Klarheit/Eindeutigkeit

---



Die Regelungen in der Pensionszusage sind in allen Punkten klar und eindeutig formuliert.

---

#### Ernsthaftigkeit

---



Insgesamt lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass die Pensionszusage nicht ernsthaft gemeint ist.

---

#### Erdienbarkeit

---



Zwischen Zusage-Erteilung am 28.11.2000 und in der Pensionszusage vorgesehenem Pensionierungsalter liegen mehr als 10 Jahre. Die Erdienbarkeit ist somit erfüllt. Auch eine Verbesserung der Zusage wäre zum jetzigen Zeitpunkt noch möglich, da Herr Sicher erst 52 Jahre alt ist, d. h. bis zum vorgesehenen Pensionsalter noch mehr als 10 Jahre verbleiben. (Das Erdienbarkeitskriterium gilt grundsätzlich auch für jede Zusageverbesserung, vgl. BFH-Urteil vom 23.09.2008 – IR 62/07).

---

#### Warte-/Probezeit

---



Zwischen Dienst Eintritt, der mit Firmengründung am 01.09.1999 erfolgte, und Erteilung der Pensionszusage am 28.11.2000 liegt nur 1 Jahr. Laut BMF-Schreiben vom 14.12.2012 (IV C 2 - S 2742/10/10001) muss mit der Erteilung einer Pensionszusage ab Dienst Eintritt 2-3 Jahre gewartet werden. Bei Firmenneugründungen sind sogar mindestens 5 Jahre einzuhalten. Die im BMF-Schreiben geforderte Probezeit ist also eindeutig nicht erfüllt. Zu beachten ist hierbei, dass das Kriterium der Probezeit bereits bei Zusage-Erteilung hinreichend bekannt war, durch das damalige BMF-Schreiben vom 14.05.1999 (IV B 7 – S 2742 – 14/94). Damit würden die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen während der Probezeit als vGA behandelt werden; die weiteren Zuführungen nach Ablauf der Probezeit würden dann wiederum steuerlich anerkannt werden. Im Rentenbezug wird der Teil, der auf die Probezeit entfällt, dauerhaft als vGA behandelt werden.

...

---

**Legende**

Hier besteht Handlungsbedarf; ggf. ist ein Verstoß gegen die Kriterien für die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage, eine Verwaltungsanweisung oder die höchstrichterliche Rechtsprechung festzustellen.



Hier könnten sich Probleme bei der steuerlichen Anerkennung der Pensionszusage ergeben. Eine Überarbeitung ist zu empfehlen.



In diesem Punkt besteht kein Handlungsbedarf.



Zu diesem Punkt können wir keine abschließende Aussage hinsichtlich eines eventuellen Verstoßes gegen die Kriterien für die steuerliche Anerkennung, eine Verwaltungsanweisung oder die höchstrichterliche Rechtsprechung treffen.

AUSWIRKUNG

### 3. Schlussbemerkung

Die Überprüfung der Pensionszusage erfolgte anhand der uns zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen und berücksichtigt den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen. Diese unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung und Änderung, welche nicht im Voraus berücksichtigt werden können.

München, den 01.05.2014

SLPM Schweizer Leben  
PensionsManagement GmbH

IVS-geprüfte Versicherungsmathematische  
Sachverständige für Altersversorgung

IVS-geprüfte Versicherungsmathematische  
Sachverständige für Altersversorgung

AUSZUG